

**Satzung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM)  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die  
Erstattung von Auslagen für Amtshandlungen (Kostensatzung)  
in Kraft getreten am 14.04.2022**

Veröffentlicht am 13.04.2022 im Nds. MBl. Nr. 16/2022, S. 586f.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen gemäß § 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. Nr. 8/2022, S. 136 ff.).
- (2) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen der NLM in den Fällen, die von der Kostensatzung gemäß § 104 Abs. 11 des Medienstaatsvertrages (MStV) nicht erfasst werden.

## **§ 2 Erhebung von Gebühren**

Gebühren für Amtshandlungen werden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Gebührenverzeichnis (Anlage)

Nr.	Gebührengegenstand nach dem NMedienG	Gebührensatz in Euro
<b>I.</b>	<b>Zulassung von Rundfunkveranstaltern</b>	
1.	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk gemäß § 4 Abs. 1 NMedienG	100 bis 3.000
2.	Erteilung einer Zulassung für unabhängige Dritte gemäß § 65 Abs. 6 MStV nach Benehmensherstellung mit der KEK	2.000 bis 14.000
3.	Erteilung einer Zulassung als Fensterprogrammveranstalter gemäß § 59 MStV i. V. m. § 15 Abs. 7 NMedienG	2.000 bis 5.000
4.	Erteilung einer zeitlich begrenzten Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Veranstaltungsrundfunk gemäß § 10 Abs. 1 (vereinfachtes Verfahren)	50 bis 500
5.	Erteilung einer Zulassung im Bürgerrundfunk gemäß § 25 Abs. 1 NMedienG	250
6.	Entscheidung über die Unbedenklichkeit der Veränderung von Beteiligungsverhältnissen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 NMedienG	50 bis 2.500
7.	Bestätigung der Zulassungsfreiheit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 NMedienG	50 bis 500
<b>II.</b>	<b>Zuweisung von Übertragungskapazitäten</b>	
1.	Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten	500 bis 10.000
2.	Zuweisungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 1. Alt. NMedienG	50 bis 250
3.	Entscheidung über die Unbedenklichkeit von Änderungen gemäß § 8 Abs. 6 Satz 3 NMedienG	50 bis 2.500
4.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Bürgerrundfunk	250
<b>III.</b>	<b>Aufsichtsmaßnahmen</b>	
1.	Widerspruch gegen die Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs gemäß § 7 Abs. 6 NMedienG	50 bis 500
2.	Anordnung der Einstellung der Rundfunkveranstaltung und Untersagung der Verbreitung (§ 11 Abs. 1 NMedienG)	50 bis 2.500
3.	Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen nach § 11 Abs. 3 bis 5 und § 109 MStV	250 bis 5.000
4.	Rücknahme der Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1.500
5.	Widerruf der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1.500
6.	Rücknahme der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 1 NMedienG	100 bis 1.500
7.	Widerruf der Zuweisung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 NMedienG	100 bis 1.500

8.	Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren (§ 10 NMedienG)	1/4 der nach Tarifstelle III. 1. bis 7. festzusetzenden Gebühren
9.	Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen im Bürgerrundfunk (§ 25 NMedienG)	Die Gebühr soll bis auf 1/3 der nach Tarifstelle III. 1. bis 7. festzusetzenden Gebühr reduziert werden.
<b>IV.</b>	<b>Regionale oder lokale Medienplattformen und Benutzeroberflächen</b>	
1.	Entscheidungen im Zusammenhang mit der Belegung von Medienplattformen nach § 32 Abs. 1 NMedienG	250 bis 5.000
2.	Bestätigung der Unbedenklichkeit gegenüber Anbietern von regionalen oder lokalen Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach § 87 MStV	250 bis 5.000
3.	Sonstige Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf regionale oder lokale Medienplattformen und Benutzeroberflächen nach § 11 Abs. 3 und 4 und § 109 i. V. m. §§ 79 bis 87 sowie § 103 Abs. 1 und 2 MStV	250 bis 5.000
<b>V.</b>	<b>Sonstige</b>	
1.	Entscheidungen über Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 NMedienG	50